VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/93 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1993

über die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse und sonstigen Auswirkungen der Währungsneufestsetzung vom 13. Mai 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe c), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ändert sich der Berichtigungsfaktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses der festen Währung, die gegenüber dem Ecu am stärksten aufgewertet ist. Die Berechnung und das Inkrafttreten des Berichtigungsfaktors wurden mit den Artikeln 8 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und die Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (2) geregelt.

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1141/93 der Kommission (3) festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ändert sich der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer floatenden Währung im Fall einer Währungsneufestsetzung, wenn die betreffende Währung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs um über 2 Punkte abweicht. Der neue landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird dann, unbeschadet der bilateralen Abweichungen um höchstens 4 Punkte, der halbierten Währungsabweichung entsprechend festgesetzt.

Gestützt auf die im Referenzzeitraum vom 14. bis 17. Mai 1993 festgestellten Wechselkurse ist für die italienische Lira, die spanische Pesete und den portugiesischen Escudo jeweils ein neuer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs festzusetzen.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird, unbeschadet der Absätze 1 und 2 desselben Artikels, ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs angepaßt, wenn er um mehr als 4 Punkte gegenüber dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des für den betreffenden Betrag maßgebenden Tatbestands gilt. In diesem Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs dem geltenden Kurs bis auf 4 Punkte genähert. Es ist der Kurs zu bestimmen, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 genannte Berichtigungsfaktor beträgt 1,207509.

Artikel 2

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den gegenüber der Ecu geltenden Kurs der betreffenden Währung,

— der in der Tabelle A genannt ist, wenn letzterer den im voraus festgesetzten Kurs übersteigt, oder

— der in der Tabelle B genannt ist, wenn letzterer niedriger ist als der im voraus festgesetzte Kurs.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1141/93 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1993 in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch ab 14. Mai 1993.

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 11. 5. 1993, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	48,5563	bfrs/lfrs
	8,97989	Dkr
	2,35418	DM
	314,412	Dr
	176,247	Pta
	7,89563	ffrs
	0,957268	Ir£
	2 195,05	Lit
	2,65256	hfl
	222,758	Esc
	0,964017	£Stg

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	46,6888	bfrs/lfrs	1 ECU =	50,5795	bfrs/lfrs
	8,63451	Dkr		9,35405	Dkr
	2,26363	DM		2,45227	DM
	302,319	Dr		327,513	Dr
	169,468	Pta		183,591	Pta
	7,59195	ffrs		8,22461	ffrs
	0,920450	Ir£		0,997154	Ir£
	2 110,63	Lit		2 286,51	Lit
	2,55054	hfl		2,76308	hfl
	214,190	Esc		232,040	Esc
	0,926939	£Stg		1,00418	£Stg